

REGLEMENT ZUR NUTZUNG VON RÄUMLICHKEITEN

Grundsätzliches

Die verfügbaren Räumlichkeiten der evangelisch-reformierten Kirche Weinland Mitte dienen der Vertiefung der zwischenmenschlichen Beziehungen auf religiöser, kultureller und geselliger Ebene. Dabei kommt dem kirchlichen Aspekt erste Priorität zu, was auch bei der Raumzuteilung berücksichtigt wird.

Die Räume stehen für die Durchführung von privaten oder öffentlichen Anlässen zur Verfügung. Zuständig für die Vermietung ist ausschliesslich die Kirchenpflege; diese kann Gesuche ohne Begründungen ablehnen. Gesuche und Anfragen sind schriftlich an die zuständige Liegenschaftenverwaltung zu richten. Die im Gesuch bewilligte Anzahl Personen darf nicht überschritten werden.

Die Kirchen der Gemeinde Weinland-Mitte stehen frei zur Verfügung:

- Für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen (inkl. Taufen, Hochzeiten und Abdankungen von Gemeindemitgliedern).

Die Kirchen stehen nach Zustimmung der Kirchenpflege zur Verfügung:

- Für kirchliche Veranstaltungen, die nicht durch eine im Dienste der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich stehenden Pfarrperson geleitet wird.
- Für kirchliche Veranstaltungen von Personen, die nicht Mitglied der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich sind.
- Alle übrigen Veranstaltungen.

Alle weiteren Räumlichkeiten stehen nach Zustimmung der Kirchenpflege zur Verfügung:

- Für den öffentlichen und privaten Gebrauch, wenn nicht innerkirchlich genutzt.

Kirchliche Anlässe haben vor anderen Veranstaltungen Vorrang.

Die Mietgebühren werden nach den im Anhang aufgeführten Verrechnungstarifen berechnet und sind im Voraus zu entrichten. Die Kirchenpflege wird durch den Vermieter verursachte Schäden sowie mögliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten nachträglich in Rechnung stellen.

Jeder Benutzerkreis bestimmt eine volljährige Person, die gegenüber der Kirchenpflege und der Liegenschaftenverwaltung verantwortlich zeichnet. Diese verantwortliche Person übernimmt den Schlüssel. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung. Nach Veranstaltungsende ist sie für die ordnungsgemässe und fristgerechte Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten und des Schlüssels besorgt.

Für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen haftet der Mieter. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache des Veranstalters. Ein Schlüsselverlust bedingt das Auswechseln der Zylinder und wird in Rechnung gestellt.

Die Kirchgemeinde haftet gegenüber den Benutzern von Räumen nur für solche Schäden, die ihnen durch nachweisbare Mängel an festen oder beweglichen Einrichtungen dieser Räume widerfahren. Sie lehnt jede Haftung für alle Schäden ab, die die Benutzer durch mangelhafte Organisation einer Veranstaltung oder durch unsachgemässes oder unbefugtes Hantieren an Installationen und Einrichtungen sich selbst, der Kirchgemeinde oder Dritten

zufügen. Für Garderoben sowie für die durch den Mieter und die Besucher in die Räumlichkeiten gebrachten Gegenstände übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung. Die Überwachung und Kontrolle ist Sache des Mieters.

Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer freizuhalten. Notausgänge sind während der ganzen Veranstaltung unverschlossen zu halten.

Die Räume sind im Normalfall bis 22.00 Uhr verfügbar. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege für emissionsarme Anlässe. Veranstaltungen, die nach 24.00 Uhr enden, bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Sämtliche Apparate, Maschinen, elektrische Anlagen und Tonwiedergabeeinrichtungen dürfen nur durch instruiertes Personal bedient werden. Das Aufstellen und Bedienen von eigenen Anlagen etc. erfolgen ebenfalls ausschliesslich durch instruiertes Personal. Wand- und Deckendekorationen sind nicht erlaubt.

Die Räumlichkeiten, die Schlüssel und mögliche Geräte werden vorgängig gegen Unterschrift dem Veranstalter übergeben. Die Abgabe und Übernahme erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung resp. die verantwortliche Sigristin.

Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements:

- Hausordnung
- Verrechnungstarife
- Gesuch und Bewilligung für die Benützung von Räumen

Mit der Einreichung eines Gesuches für die Benützung von Räumen der Kirchgemeinde Weinland Mitte bestätigt der Gesuchsteller den Inhalt dieses Reglements zu kennen.

Für die beiden paritätischen Kirchen in Rheinau wurden zusammen mit der katholischen Kirche eigene Benutzungs-Reglemente mit Verrechnungstarif erstellt.

Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte an der Sitzung vom 3. Juli 2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

HAUSORDNUNG

Grundsätzliches

Unsere kirchlichen Räumlichkeiten sind ein Ort der Begegnung, der Besinnung, des Lernens und der Erholung. Wichtige Voraussetzungen für eine freundliche Atmosphäre und ein gutes Arbeitsklima sind: Rücksichtnahme, Höflichkeit, Wertschätzung, Sauberkeit, Sorgfalt und Verantwortung.

Ergänzend zu den Regeln unserer Gesellschaft haben die Benutzerinnen und Benutzer unserer Kirchenanlagen folgende Punkte der Hausordnung besonders zu beachten:

Allgemein

Ein Gesuch für die Benützung der Räumlichkeiten wird schriftlich eingereicht.

Dem Gesuchsteller wird ein Schlüssel für die Zeit der Benützung und die bestellten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Das Sigristen-Team sorgt für einen geordneten Betrieb.

Eine Änderung der Einrichtung und der Anordnung der Bestuhlung ist selbst vorzunehmen. Tische müssen getragen werden.

Bei grösseren Anlässen mit über 50 Teilnehmenden und speziellen Anlässen können und sollen der verantwortliche Sigrist beigezogen werden.

Die Räumlichkeiten bleiben in den nicht genutzten Zeiten geschlossen. Da unsere Räume nicht fest zugeteilt sind und jederzeit für weitere Aktivitäten bereit sein sollen, gelten folgende Regelungen:

- Während den Gottesdiensten sind Bild- und Tonaufnahmen nicht erlaubt; Ausnahmen werden durch die verantwortliche Pfarrperson gestattet.
- Die Konsumation von Nahrung und Getränke in den Kirchen ist grundsätzlich nicht erlaubt; über Ausnahmefällen und das Führen einer Restauration entscheidet die Kirchenpflege.
- Das Ausbringen von Blütenblättern, Reis, Konfetti etc. ist in den Kirchen und den Zugangsgebieten untersagt.
- Personen, die während einer kirchlichen Veranstaltung stören, können durch eine Sigristin oder Mitglieder der Kirchenpflege ermahnt und im Wiederholungsfall weggewiesen werden.
- Verkaufsaktivitäten und das Verteilen von Material zu Werbe- oder Anwerbungszwecken insbesondere von kirchenfremden Angeboten sind verboten, resp. bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege.
- In gewissen Kirchen stehen für Chöre Podeste zur Verfügung (insb. Marthalen). Diese sind durch den Veranstalter selbst auf- und wieder abzubauen.
- In gewissen Kirchen sind zusätzliche Stromversorgungen möglich; diese sind nach Gebrauch wieder entsprechend zu versorgen.
 - o Marthalen – Kabel 380V im «Walzenschopf»
- Tische und Stühle geordnet in den Räumen lassen (dazu jeweiligen Plan beachten).
- Elektronische Geräte an den dafür vorgesehenen Ort versorgen.
- Kleine Mengen von Abfall in die dafür bereitgestellten Behälter entsorgen (keine Essensreste).
- Tische sind zu reinigen.
- Alle Böden sind besenrein zu verlassen; bei starker Verschmutzung sind diese feucht aufzunehmen.
- Nach jedem Anlass muss die Toilette kontrolliert und in ordentlichem Zustand hinterlassen werden.
- Alle Fenster sind zu schliessen, die Beleuchtung auszuschalten sowie Türen am Schluss abzuschliessen.
- Privates Material und Fahrhabe der Benutzergruppen kann nicht in den Lokalitäten gelagert werden.
- Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.

- Küchen, wo vorhanden, können benützt werden. Das gebrauchte Material, d. h. Geschirr, Pfannen und Küchengeräte ist abzuwaschen, zu reinigen, zu trocknen und zu versorgen.
- Die Benützung der Orgel ist den angestellten Organist:innen vorbehalten; weiterführende Ausnahmen sind im Reglement Musik geregelt.

VERRECHNUNGSTARIFE

1. Kasualien

Die Koordination der Kasualien (d. h. Taufen, Trauungen und Abdankungen) obliegt der Pfarerschaft. Diese koordiniert mit den entsprechenden Sigrist:innen.

2. Taufen

- a Werden innerhalb eines Gemeindegottesdienstes durchgeführt; dabei ist in der Regel, mindestens ein Elternteil Mitglied einer evangelischen Kirche. Zudem gehört mindestens ein Pate/eine Patin einer christlichen Kirche an.
- b Ausnahmen werden durch die ausführende Pfarrperson genehmigt.

3. Trauungen

- a Werden durchgeführt, wenn beide Ehepartner der ref. Landeskirche angehören.
- b Werden durchgeführt, wenn ein Ehepartner der ref. Landeskirche angehört und der andere einer anderen anerkannten Konfession (röm. kath. oder orthodox) oder christlichen Gemeinschaft der Evangelischen Allianz angehört.
- c Werden durchgeführt, wenn beide Partner einer anderen anerkannten Konfession (röm. kath. oder orthodox) oder christlichen Gemeinschaft der Evangelischen Allianz angehören.
- d Werden durchgeführt, wenn ein Ehepartner der ref. Landeskirche angehört und der andere ausgetreten ist.
- e Trauung werden in der Regel als Gottesdienst vorgenommen.
- f Keine Trauung findet statt, wenn kein Partner einer christlichen Gemeinschaft angehört. Ausnahmen werden durch die ausführende Pfarrperson genehmigt

4. Abdankungen

- a Die Abdankung ist ein Gottesdienst und wird durch eine Pfarrperson durchgeführt
- b Werden durchgeführt für Verstorbene der ref. Landeskirche.
- c Werden durchgeführt für Verstorbene einer anerkannten Konfession (röm. kath. oder orthodox) oder christlichen Gemeinschaft der Evangelischen Allianz.
- d War der/die Verstorbene ausgetreten, wird im Gespräch von der verantwortlichen Pfarrperson mit den Hinterbliebenen die Frage thematisiert, ob eine kirchliche Abdankung wirklich im Sinne des/der Verstorbenen ist.
- e Die Vermietung der Kirchen für private Kasualfeiern ist möglich, sofern der Verstorbene in der Gemeinde verwurzelt war; es handelt sich dabei um eine kommerzielle Vermietung der Kirche und ohne Eintrag in die kirchlichen Register*.
- f Ausnahmen werden durch die ausführende Pfarrperson genehmigt.

*Dabei gilt zu beachten:

Besondere Situationen – Eine besondere Situation liegt in Kirchgemeinden vor, in denen die reformierte Kirche (oder das Kirchgemeindehaus) aus historischen Gründen für nicht-reformierte Feiern zur Verfügung steht. Hintergrund ist oft, dass andere Religionsgemeinschaften an diesem Ort nicht über eigene geeignete Räumlichkeiten verfügen. Solche Nutzungen beruhen meist auf Gewohnheit, haben aber im Fall von Abdankungen auch eine rechtliche Grundlage. § 24 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich sieht gestützt auf § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes vor: «1 Die Gemeinden stellen auf dem Friedhofsgelände oder in seiner Nähe einen würdigen Raum für die Abdankungen zur Verfügung. 2 Sie können für die Abdankungen die Kirchen der anerkannten kirchlichen Körperschaften in Anspruch nehmen.» Dies wird vor allem in solchen Gemeinden der Fall sein, in denen

der Friedhof unmittelbar an die reformierte Kirche angrenzt und kein separater Abdankungsraum zur Verfügung steht, so beispielsweise in Marthalen.

	Kat. A	Kat. B	Kat. C
Kirchen (für die beiden paritätischen Kirchen Rheinau gilt das dortige Reglement)			
- Nutzung (Taufen, Trauungen, Abdankungen, freie Kasualfeiern – als Kat. C)	CHF 0.00	CHF 500.00*	CHF 3'000.00*
- Stille Feier am Grab	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 1'200.00*
- Nutzung Konzerte	siehe Reglement Musik		
Andere Räume			
	Kat. A**	Kat. B	Kat. C
- Ossingen Einkehrhaus – Saal & Foyer	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 200.00
- Ossingen Jugendstube	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 100.00
- Trüllikon – Saal	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 200.00
- Truttikon – Saal	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 200.00

Kategorie A

- Nutzung Kirche in Zusammenhang mit einer Person, die Mitglied der ref. Landeskirche ist
- Öffentliche Anlässe ohne Erhebung von Eintritt
- Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen
- Nutzung anderer Räume durch geschlossene Veranstaltung von Privatpersonen, Vereinen und Parteien aus der Kirchgemeinde

Kategorie B

- Nutzung Kirche in Zusammenhang mit Person/-en die einer anerkannten Konfession (röm. kath. oder orthodox) oder christlichen Gemeinschaft der Evangelischen Allianz angehört/-en
- Öffentliche Anlässe mit Erhebung von Eintritt
- Nutzung anderer Räume durch geschlossene Veranstaltung von Privatpersonen, Vereinen und Parteien ausserhalb der Kirchgemeinde

Kategorie C

- Nutzung Kirche in Zusammenhang mit einer konfessionslosen Person, einem konfessionslosen Paar

*zzgl. Kosten:

- Orgelspiel CHF 250.00 / Proben CHF 150.00
- Pfarrperson CHF 400.00

** in Verbindung mit einem Kasualien-Gottesdienst

Spezialfall CD-Aufnahmen in Kirche Marthalen

Miete Kirche 1 Tag:	CHF 250.00
Miete Kirche 2 Tage	CHF 400.00
Miete Kirche 3 Tage	CHF 500.00
Miete Kirche 4 Tage und länger	CHF 600.00 pauschal

GESUCH / BEWILLIGUNG FÜR DIE BENÜTZUNG VON RÄUMEN

Mieter:in / Gruppe: _____

Anlass: _____

Anzahl Personen: _____

Verantwortliche:r Vorname / Name: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon / Mobile _____

E-Mail: _____

.....
Datum: _____

Belegungsdauer (inkl. Einrichten und Aufräumen) von _____ bis _____ Uhr

Gewünschter Raum: _____

Benützung von: Elektronischen Geräte Küche Geschirr
 Piano Beamer Orgel/
 _____ _____ _____

Bemerkung: _____

Ort, Datum: : _____

Unterschrift Mieter:in / Gruppe: _____

.....
Ort, Datum: : _____

Unterschrift Kirchenpflege : _____

Name Kirchenpfleger:in: _____

Eingang Sekretariat: Datum: _____ Kürzel: _____

PARKPLATZ SITUATION

Benken

- Beim Gemeindehaus
- Sonntag beim Volg

Marthalen

- Für den Besuch der Kirche ist die Benützung der Parkplätze beim Restaurant Ochsen erlaubt.
- Primarschulhaus (Areal «Dreispitz»)
- Hinter Restaurant Rössli
- Sonntag beim Volg

Ossingen

- Sonntag beim Volg
- Bahnhof (gebührenpflichtig)
- Beim Primarschulhaus

Rheinau

- Sonntag beim Volg
- Sonntag beim Primarschulhaus
- Parkplätze bei Schulstrasse

Trüllikon

- Bei Kirche
- Sonntag bei Volg
- Parkplatz hinter Volg

Truttikon

- Unterhalb Kirche
- Gemeindehaus